



Satzung  
der

TSG

1849 e. V.

Deidesheim/ Weinstraße

Satzung  
der Turn- und Sportgemeinde  
1849 Deidesheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die am 15. Mai 1849 in Deidesheim gegründete Turngemeinde führt jetzt den Namen "Turn- und Sportgemeinde 1849 Deidesheim e. V."

Sie ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landessportverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Deidesheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen /Rhein eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der die Aufnahmeanträge dem Hauptausschuß vorlegt.

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.  
  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlußbescheid binnen vier Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet binnen weiterer vier Wochen der Hauptausschuß endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die begründete Einspruchsentscheidung des Hauptausschusses ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

#### § 4

#### Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, an den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## § 6

### Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) angemessene Geldbuße,
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
3. Gegen eine vom Vorstand verhängte Maßregelung kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen.

Über den Einspruch entscheidet binnen weiterer vier Wochen der Hauptausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Die begründete Einspruchsentscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

## § 7

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuß,
- c) der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar im ersten Quartal.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängenkästen und in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" bzw. im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von acht Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Abteilungsleiter
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenverwalter
- f) Wahlen, soweit diese satzungsgemäß erforderlich sind
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- i) Verschiedenes

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters

den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9

### Hauptausschuß

1. Zum Hauptausschuß gehören
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) der Ehrenvorsitzende
  - c) ein Kassenwart und Schriftführer
  - d) die Abteilungsleiter
  - e) zwei Kassenprüfer
  - f) der Pressewart
  - g) der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses



h) fünf Beisitzer

i) verdiente Ehrenmitglieder, die vom Vorstand zu den Beratungen des Hauptausschusses hinzugezogen werden können

k) Protokollführer

2. Neben den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern werden von der Generalversammlung in den Hauptausschuß gewählt:

- Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses
- Die fünf Beisitzer
- Der Protokollführer

Der Pressewart und die dem Hauptausschuß zudelegierten Ehrenmitglieder werden vom Vorstand bestimmt.

Die Abteilungsleiter gehören nach ihrer Wahl in den einzelnen Abteilungen automatisch dem Hauptausschuß an.

3. Der Hauptausschuß tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
4. Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, bei allen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken und Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten.
5. Der Hauptausschuß entscheidet über Einsprüche gegen Ausschlußverfügungen des Vorstandes (§ 3) und vom Vorstand verhängte Maßregelungen.

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
2. Zu den Sitzungen zieht der Vorstand den Kassenwart und den Schriftführer als stimmberechtigte Mitglieder hinzu.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei der Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Hauptausschusses;
  - b) Bewilligung von Ausgaben;
  - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.